



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Ausbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Trockenbauarbeiten¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1. BBP 1: Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)

- ☐ a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen
- ☐ b) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen
- ☐ c) Bau- und Bauhilfsstoffe festlegen
- ☐ d) Bauhilfsmittel und Werkzeuge festlegen
- ☐ e) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen
- ☐ f) Arbeitsberichte erstellen

2. BBP 2: Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)

Arbeitsplatz auf der Baustelle:

- ☐ a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen
- ☐ b) Arbeitsplatz sichern

Arbeits- und Schutzgerüste:

- ☐ c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen
- ☐ d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken

Werkzeuge und Geräte:

- ☐ e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen
- ☐ f) Störungen an Geräten erkennen und melden
- ☐ g) Werkzeuge warten

¹ Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist

3. BBP 3: Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)

- ☐ a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile, Ein- und Anbauteile durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen
- ☐ b) Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Formgenauigkeit und Maßhaltigkeit prüfen
- ☐ c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern

4. BBP 4: Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)

- ☐ a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden
- ☐ b) Ausführungsskizzen anfertigen
- ☐ c) Mengen anhand von Zeichnungen und Skizzen ermitteln

5. BBP 5: Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)

- ☐ a) Messungen mit Bandmaß und Gliedemaßstab durchführen
- ☐ b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen
- ☐ c) Geraden ausfluchten
- ☐ d) Messpunkte anlegen und sichern
- ☐ e) rechte Winkel anlegen und prüfen
- ☐ f) Bauteile abstecken

6. BBP 6: Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen (§ 11 Nr. 10)

- ☐ a) Holz nach dem Verwendungszweck unterscheiden
- ☐ b) Holz für Werkstücke messen und anreißen
- ☐ c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten
- ☐ d) Holzverbindungen durch Blatt, Versatz und Zapfen sowie durch Nageln und Schrauben herstellen
- ☐ e) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen
- ☐ f) Holzbauteile vor Feuchtigkeit schützen

7. BBP 7: Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 11 Nr. 11)

Schalungen:

- ☐ a) Brettschalungen für rechteckige Fundamente, Stützen, Wände, Balken und Aussparungen herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen
- ☐ b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern

Bewehrungen:

- ☐ c) Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstabstahl herstellen
- ☐ d) Betonstahlmatten zuschneiden
- ☐ e) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen

Beton:

- ☐ f) Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen
- ☐ g) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln
- ☐ h) Oberflächen nacharbeiten
- ☐ i) kleine Beton- und Stahlbetonfertigteile transportieren und einbauen
- ☐ j) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen
- ☐ k) Bauteile aus Beton und Stahlbeton gegen Feuchtigkeit abdichten

8. BBP 8: Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 11 Nr. 12)

- ☐ a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen
- ☐ b) Mauerwerk aus klein- oder mittelformatigen Steinen herstellen
- ☐ c) Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen aus kleinformatigen Steinen sowie mit Fertigteilen überdecken
- ☐ d) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen
- ☐ e) Baukörper aus Steinen gegen Feuchtigkeit abdichten
- ☐ f) Mauerwerk mit verschiedenen Belägen versehen

9. BBP 9: Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)

- ☐ a) Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden und vorbereiten
- ☐ b) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen
- ☐ c) Oberflächenschutz für Dämmungen vorbereiten und anbringen

10. BBP 10: Herstellen von Putzen und Stuck (§ 11 Nr. 15)

- ☐ a) Untergrund beurteilen
- ☐ b) Einbauteile einsetzen und Putzprofile ansetzen, Bewegungsfugen anlegen
- ☐ c) Spritzbewurf von Hand auftragen
- ☐ d) einlagigen Putz herstellen
- ☐ e) gerades Stuckprofil ziehen

11. BBP 11: Herstellen von Estrichen (§ 11 Nr. 16)

- ☐ a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen
- ☐ b) Trenn- und Dämmschichten einbauen
- ☐ c) Höhenlehren ausrichten
- ☐ d) rechtwinklige Aussparungen herstellen und einbringen
- ☐ e) Schienen und Rahmen einbauen
- ☐ f) Schein-, Rand- und Bewegungsfugen nach Vorgaben anlegen
- ☐ g) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten
- ☐ h) Estrich nachbehandeln

12. BBP 12: Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 11 Nr. 17)

- ☐ a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen
- ☐ b) Fliesen und Platten schneiden sowie Ausschnitte und Löcher herstellen
- ☐ c) Fliesen und Platten im Dickbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen
- ☐ d) Fliesen und Platten im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen
- ☐ e) Fugen an Bau- und Einbauteilen sowie an Rohrdurchführungen anlegen, vorbereiten und schließen

13. BBP 13: Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)

- ☐ a) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit beurteilen
- ☐ b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln
- ☐ c) Gipsmörtel anmachen
- ☐ d) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen
- ☐ e) Beplankungen, insbesondere mit Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen
- ☐ f) Wand-Trockenputz ansetzen
- ☐ g) Fugen verspachteln

Schwerpunktbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen im Schwerpunkt „Trockenbauarbeiten“

1. BBP 1: Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)

Auftragsübernahme, Leistungserfassung:

- ☐ a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen
- ☐ b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen anwenden
- ☐ c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen

Arbeitsplan und Ablaufplan:

- ☐ d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen
- ☐ e) Arbeitsschritte festlegen
- ☐ f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen

2. BBP 2: Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)**Einrichten:**

- ☐ a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen
- ☐ b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten

Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:

- ☐ c) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden
- ☐ d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen
- ☐ e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten
- ☐ f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen
- ☐ g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen
- ☐ h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen
- ☐ i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern

Arbeits-, Schutz- und Traggerüste:

- ☐ j) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen
- ☐ k) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen

Geräte und Maschinen:

- ☐ l) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen
- ☐ m) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden
- ☐ n) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen
- ☐ o) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern

Umweltschutz:

- ☐ p) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten

Räumen:

- ☐ q) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten

3. BBP 3: Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)

- ☐ a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen
- ☐ b) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen

- ☐ c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung, Maßhaltigkeit und Verfalldatum prüfen
- ☐ d) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile unter Berücksichtigung der örtlichen statischen Gegebenheiten und nach Herstellerangaben lagern

4. BBP 4: Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)

- ☐ a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen
- ☐ b) Aufmaßskizzen und Verlegepläne anfertigen
- ☐ c) Aufrisse anfertigen, Flächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen

5. BBP 5: Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)

- ☐ a) Bauwerke und Bauteile mit unterschiedlichen Messinstrumenten einmessen
- ☐ b) Bauwerke und Bauteile nach Koordinaten einmessen
- ☐ c) Abweichungen von Sollwerten feststellen und dokumentieren

6. BBP 6: Prüfen und Vorbereiten von Untergründen (§ 11 Nr. 13)

- ☐ a) Untergründe prüfen, insbesondere auf Haft- und Tragfähigkeit, Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit
- ☐ b) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen
- ☐ c) Untergründe vorbereiten

7. BBP 7: Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)

- ☐ a) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen
- ☐ b) Dämmstoffe auswählen und nach Herstellerangaben verarbeiten
- ☐ c) Dämmstoffe einbauen und befestigen

8. BBP 8: Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)

- ☐ a) Regeln des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes anwenden

Wände aus Gipswandbauplatten:

- ☐ b) Wände aus Gipswandbauplatten setzen
- ☐ c) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen
- ☐ d) Öffnungen und Schlitze herstellen und schließen
- ☐ e) vorgefertigte Bauteile einbauen
- ☐ f) Fugen schließen

Trockenbaukonstruktionen:

- ☐ g) Flächen mit Wand-Trockenputz für unterschiedliche Anforderungen bekleiden
- ☐ h) Montagewände aus unterschiedlichen Materialien und Systemen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen
- ☐ i) Unterdecken und Deckenbekleidungen aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten herstellen
- ☐ j) Vorsatzschalen aus unterschiedlichen Materialien und Systemen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen
- ☐ k) Außenwandbekleidungen herstellen
- ☐ l) Verkofferungen und Schürzen herstellen und montieren
- ☐ m) Öffnungen, insbesondere für Sanitär-, Elektro-, Heizungs- und Klimainstallationen, herstellen und Anschlüsse anarbeiten
- ☐ n) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen
- ☐ o) Zargen montieren
- ☐ p) Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser herstellen
- ☐ q) Fertigteile, insbesondere Trockenstuckprofileleisten und Bauteile in Faltechnik, montieren
- ☐ r) Fugen ausbilden
- ☐ s) Fugen von Hand schließen

Sanieren und Instandsetzen von Trockenbaukonstruktionen:

- ☐ t) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln
- ☐ u) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen
- ☐ v) Altsubstanz entfernen

9. BBP 9: Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 11 Nr. 19)

- ☐ a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen
- ☐ b) Tagesbericht erstellen
- ☐ c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 11 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 11 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in